

verbessern die Atmung, erleichtern einen Perspektivenwechsel und tragen zu einer guten Atmosphäre in der Praxis bei. Studien zeigen zudem, dass Zahnärzte trotz gesteigerter Belastungen gerne in ihrem Beruf arbeiten und ihn als sinnvoll erleben (Berufszufriedenheit). Auch Ausgleich und Entspannung, ausreichende Erholung in der Freizeit – nach dem Motto Genuss statt Muss – helfen, die Batterien wieder aufzuladen.

Wie jeder Zahnarzt weiß, ist Vorbeugen besser als Heilen. Die Zahnmedizin hat hier in den letzten Jahren beeindruckende Erfolge erzielt. Dies gilt auch im Umgang mit Stress: Je gesünder man ist und je weniger man sich gestresst fühlt, desto besser kann man eigene Stressbelastungen erkennen und erfolgreiche Copings einsetzen. Der Erfolg ei-

ner Zahnarztpraxis hängt unmittelbar mit der Person des Zahnarztes zusammen, mit seiner Gesundheit, seiner Stresskompetenz, seiner Freude am Beruf und seinem entspannten Umgang mit Praxisteam und Patienten.

Angelika Wagner-Link
Psychotherapeutin und Vorstandsmitglied der PTK Bayern

Der Beitrag bildet den Auftakt zu einer neuen Serie in loser Folge im BZB. Themen, die für den Zahnarzt unter praktischen Gesichtspunkten von Interesse sind, werden von Autoren aus Kammern anderer Freier Berufe aufbereitet. Als nächster Beitrag ist ein Artikel aus der Bayerischen Architektenkammer über den barrierefreien Zugang zu Zahnarztpraxen in Vorbereitung.

Neue Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung

Gesundheitsdienstleistungen nicht erfasst

*Am 17. Mai 2010 ist die neue Dienstleistungs-
Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) in
Kraft getreten. Gesundheitsdienstleistungen fallen
nicht in deren Anwendungsbereich. Die teilweise
unzutreffende verallgemeinernde Berichterstattung,
dass alle Freiberufler vom Anwendungsbereich der
Richtlinie erfasst seien, ist somit nicht zutreffend.*

Die Verordnung, die in Umsetzung der sogenannten Dienstleistungsrichtlinie der EU (Richtlinie 2006/123/EG) erlassen wurde, regelt Art, Umfang und Inhalt von Informationen, die ein Dienstleistungserbringer einem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung stellen muss. Die dort bestimmten Informationen sind vor Abschluss eines schriftlichen Vertrags oder – falls kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird – vor Erbringung der Dienstleistung nach bestimmten Maßgaben dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung zu stellen.

Manche Informationen sind nach dieser Verordnung stets, andere auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die DL-InfoV gilt jedoch nur für Personen, die Dienstleistungen erbringen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen. Außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie – und damit außerhalb des Anwendungs-

reichs der neuen Verordnung – befinden sich jedoch nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f) der Richtlinie „Gesundheitsdienstleistungen, unabhängig davon, ob sie durch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erbracht werden, und unabhängig davon, wie sie auf nationaler Ebene organisiert und finanziert sind, und ob es sich um öffentliche oder private Dienstleistungen handelt“. Somit ist der Zahnarzt, der Gesundheitsdienstleistungen erbringt, nicht von der DL-InfoV erfasst.

Michael Pangratz
Justitiar der BLZK

Anzeige



Prof. Dr. Niels Korte
Marian Lamprecht

KORTE
RECHTSANWÄLTE

Absage durch Hochschule oder ZVS? – Klagen Sie einen Studienplatz ein!

Wir haben seit 1998 zahlreiche Mandate im Bereich Hochschulrecht erfolgreich betreut. Unsere Kanzlei liegt direkt an der Humboldt-Universität.
Prof. Dr. Niels Korte lehrt selbst an einer Berliner Hochschule.
Entfernung spielt keine Rolle – wir werden bundesweit für Sie tätig.

Zur Terminvereinbarung in München: 089 - 25 55 72 52
oder 24 Stunden kostenlos: 0800-226 79 226
www.studienplatzklagen.com

Unter den Linden 12
10117 Berlin-Mitte
www.anwalt.info
kanzlei@anwalt.info